

Amtliches Mitteilungsblatt



Juristische Fakultät

Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft

Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 64 / 2006

15. Jahrgang / 30. November 2006

Studienordnung

für den Studiengang Rechtswissenschaft

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin am 17. Juli 2003 die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft erlassen und am 16. Februar 2006 in der vorliegenden Fassung aktualisiert*.

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Gegenstand der Ausbildung
- § 6 Lehrveranstaltungen
- § 7 Pflichtfächer
- § 8 Grundlagenfächer
- § 9 Schlüsselqualifikationen
- § 10 Fachorientierte Fremdsprachenkenntnisse
- § 11 Zugangsbeschränkungen
- § 12 Studien- und Prüfungsberatung

II. Spezielle Regelungen

- § 13 Grundstudium
- § 14 Hauptstudium
- § 15 Ausbildung in den Pflichtfächern im Hauptstudium
- § 16 Schwerpunktbereichsstudium
- § 17 Schwerpunktbereiche und Struktur des Lehrangebots im Schwerpunktbereich

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Übergangsregelung
- § 19 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1 Studienverlaufsplan
- Anlage 2 Lehrangebot im Grundstudium
- Anlage 3 Lehrangebot im Hauptstudium
- Anlage 4 Schwerpunktbereiche – Obligatorisches Lehrangebot

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung von Juristinnen und Juristen im Land Berlin (Berliner Juristenausbildungsgesetz – JAG) vom 23. Juni 2003 und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristinnen und Juristen im Land Berlin (Berliner Juristenausbildungsordnung – JAO) vom 04. August 2003 Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums.

§ 2 Studienziele

(1) Das Studium bereitet auf die erste juristische Prüfung und auf die berufliche Tätigkeit vor. Die Studierenden sollen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die als fachliche Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst geprüft werden und die sie zur wissenschaftlichen Arbeit, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen.

(2) Das Studium soll die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezüge des Rechts und seine geschichtlichen und philosophischen Grundlagen einbeziehen. Es soll den Blick der Studierenden für den europäischen Einigungsprozess öffnen und Bezüge zur rechtssprechenden, rechtsberatenden und verwaltenden Berufspraxis der Juristen herstellen, die dafür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit sowie fachorientierte Fremdsprachenkenntnisse vermitteln und den Studierenden in einem Schwerpunktbereich die Möglichkeit eröffnen, ihren besonderen wissenschaftlichen Interessen nachzugehen.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der ersten Prüfung neun Semester.

(2) Das Angebot der Lehrveranstaltungen erfolgt im Jahresrhythmus. Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Das Grundstudium dauert regelmäßig

* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Studienordnung am 22. September 2006 zur Kenntnis genommen.

drei Semester, das Hauptstudium dauert regelmäßig fünf Semester.

(2) Die erste juristische Prüfung setzt sich aus einer staatlichen Pflichtfachprüfung und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung zusammen. Die Zulassungsvoraussetzungen und die Grundsätze der ersten juristischen Prüfung regelt das JAG. Der Ablauf der staatlichen Pflichtfachprüfung ist in der JAO geregelt. Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird durch die Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin geregelt.

(3) Das Grundstudium wird studienbegleitend durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Leistungskontrollen im Hauptstudium. Die Zwischenprüfung ist in der Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin geregelt.

(4) Im Hauptstudium erfolgt neben der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung die Schwerpunktbereichsausbildung, die mit der universitären Schwerpunktbereichsprüfung abgeschlossen wird.

(5) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) dient den Studierenden als Empfehlung und Gliederung des individuellen Studiums. Auf der Grundlage einer angestrebten Studiendauer von acht Semestern wird den Studierenden vorgeschlagen, in welcher Reihenfolge und in welchem Semester sie an den Lehrveranstaltungen teilnehmen sollten. Den Studierenden steht es frei, Lehrveranstaltungen in einer anderen Abfolge zu besuchen. Insbesondere können die Studierenden wählen, ob sie zunächst die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder zunächst die staatliche Pflichtfachprüfung absolvieren wollen.

(6) Die Ausbildung in den Pflichtfächern erfolgt regelmäßig im ersten bis sechsten Semester.

(7) Zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung wird ein examensvorbereitendes Studium angeboten, das sich aus Repetitorien und Klausurenkursen zusammensetzt.

(8) Die Ausbildung in dem Schwerpunktbereich erfolgt ab dem fünften Semester.

§ 5 Gegenstand der Ausbildung

(1) Das Studium umfasst gemäß § 3 Abs. 2 JAG die Pflichtfächer, einen zu wählenden Schwerpunkt sowie Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen einschließlich fremdsprachiger rechtswissenschaftlicher Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurse und einer praktischen Studienzeit gem. § 6 Abs. 1 Nr. 7 JAG.

(2) Ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen können zu allen Fächern durchgeführt werden.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Formen der Lehrveranstaltungen sind insbesondere Vorlesung und Grundkurs, propädeutische Übung, Kolloquium, Seminar, Exkursion und Projektgruppe, sowie im examensvorbereitenden Studium Klausurenkurs und

Repetitorium. Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltung mit Exkursionen sowie in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

(2) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen – überwiegend durch den Vortrag des Lehrenden – Kenntnisse in einem Fach vermittelt und Anregungen zur eigenständigen Erarbeitung und Vertiefung des Stoffes gegeben werden. Grundkurse sind Vorlesungen, die in der Semesterfolge thematisch aufeinander aufbauen und in der vorgesehenen Reihenfolge zu besuchen sind. Grundkurse werden in den Pflichtfächern im Grundstudium durchgeführt; in ihnen wird auch durch regelmäßige Fallbesprechungen die Praxis der Rechtsanwendung geübt. Sie werden von propädeutischen Übungen begleitet.

(3) Propädeutische Übungen sind Lehrveranstaltungen in Kleingruppen, die in der Regel einem Grundkurs oder einer Vorlesung zugeordnet sind. Sie dienen der Wiederholung und Ergänzung des Lernstoffs unter aktiver Beteiligung der Studierenden und in fallbezogener Arbeit.

(4) Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen rechtswissenschaftliche Probleme vertieft bearbeitet werden. Teilnehmer an einem Seminar fertigen eine schriftliche Seminararbeit an und halten dazu einen mündlichen Vortrag.

(5) Projektgruppen sind Lehrveranstaltungen, in denen unter Mitarbeit der Teilnehmer theoretische und praktische Rechtsfragen forschend bearbeitet werden. Projektgruppen können auch der Vor- und Nachbereitung der praktischen Studienzeiten dienen.

(6) Kolloquien sind Lehrveranstaltungen, in denen Rechtsfragen vertieft erörtert werden.

(7) Repetitorien sind Lehrveranstaltungen, in denen der Prüfungsstoff in den Pflichtfächern in Vorbereitung der Studierenden auf die staatliche Pflichtfachprüfung fallbezogen wiederholt und vertieft wird.

(8) Klausurenkurse sind Lehrveranstaltungen, in denen zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung Klausuren angeboten, besprochen und bewertet werden.

§ 7 Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts unter Einschluss des jeweiligen Verfahrensrechts sowie der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Was zu den Kernbereichen des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts gehört, regelt § 3 JAO.

§ 8 Grundlagenfächer

(1) Grundlagenfächer sind die Rechtssoziologie, die Rechtsphilosophie, die Rechts- und Verfassungsgeschichte und die Methodenlehre.

(2) Die Vermittlung der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts in selbstständigen

Lehrveranstaltungen sind Teil der universitären Ausbildung in den Pflichtfächern.

(3) Der Leistungsnachweis in den Grundlagenfächern wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit Leistungskontrolle (Klausur) oder an einem Seminar in einem Grundlagenfach erworben.

(4) Die Klausur wird als Aufsichtsarbeit gem. § 9 der Prüfungsordnung geschrieben. Gegenstand der Klausur sind die Stoffgebiete, die in den der Klausur vorausgehenden Lehrveranstaltungen behandelt wurden. Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten.

§ 9 Schlüsselqualifikationen

(1) Die universitäre Ausbildung umfasst auch die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen der späteren juristischen Berufstätigkeit.

(2) Die Juristische Fakultät stellt ein entsprechendes Angebot an geeigneten Lehrveranstaltungen sicher. Das Lehrangebot anderer Fakultäten kann genutzt werden. Wenn der Leistungsnachweis außerhalb der Juristischen Fakultät erbracht werden soll, ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen. Der Prüfungsausschuss kann ein Verzeichnis gleichwertiger Lehrveranstaltungen an der Fakultät bekannt machen.

(3) Die Art der Leistungskontrollen richtet sich nach dem Gegenstand der Lehrveranstaltung. Im Rahmen von Lehrveranstaltungen nach Abs. 2 Satz 2 können Leistungskontrollen in den in diesen Fakultäten üblichen Formen durchgeführt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss übermittelt dem Justizprüfungsamt, dass die oder der Studierende gem. § 6 Abs. 1 Nr. 6 JAG erfolgreich an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen teilgenommen hat. Auf formlosen Antrag erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden einen entsprechenden Nachweis. Der Leistungsnachweis enthält die Bewertung der erbrachten Studienleistung.

§ 10 Fachorientierte Fremdsprachenkenntnisse

(1) Die universitäre Ausbildung umfasst auch die Vermittlung fachorientierter Fremdsprachenkenntnisse.

(2) Die Juristische Fakultät stellt ein entsprechendes Angebot an Lehrveranstaltungen sicher. Dies geschieht insbesondere durch

1. Lehrveranstaltungen mit rechtswissenschaftlichem Inhalt, die in einer Fremdsprache durchgeführt werden und entsprechend im Verzeichnissesverzeichnis bezeichnet sind,
2. weitere Lehrveranstaltungen, die im Verzeichnissesverzeichnis der Juristischen Fakultät entsprechend ausgewiesen sind.

(3) Der Leistungsnachweis in Veranstaltungen gemäß Abs. 2 Nr. 1 wird regelmäßig durch eine die Lehrveranstaltung abschließende Klausur erworben. Die Klausur wird als Aufsichtsarbeit gem. § 9 der Prüfungsordnung

geschrieben. Über die Zulassung anderer Prüfungsformen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Nachweis fachorientierter Fremdsprachenkenntnisse kann auch im Wege des Auslandsstudiums erbracht werden, sofern dieses in einer Fremdsprache erfolgt. Dem Prüfungsausschuss ist ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen Lehrveranstaltung vorzulegen.

(5) Über die Anerkennung anderer Nachweise der Fremdsprachenkompetenz im Sinne von § 5 Abs. 3 des JAG entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Zugangsbeschränkungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt die Studiendekanin oder der Studiendekan von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Lehrenden den Zugang. Die Befugnis zur Regelung des Zugangs kann von der Studiendekanin oder vom Studiendekan für den Einzelfall auf die Lehrende oder den Lehrenden übertragen werden.

(2) Bei der Regelung des Zugangs sind die Bewerberinnen oder Bewerber insbesondere in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin eingeschrieben sind (einschließlich der Wiederholerinnen oder Wiederholer bis zum zweiten Versuch);
2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, sofern sie für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin eingeschrieben sind (einschließlich der Wiederholerinnen oder Wiederholer ab drittem Versuch);
3. Andere Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin.

(3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs. 2 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Fakultät kann für die anderen Studierenden das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang Rechtswissenschaft eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

§ 12 Studien- und Prüfungsberatung

(1) Das Studien- und Prüfungsbüro der Juristischen Fakultät informiert Studierende und Studienbewerberinnen oder Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten

und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums der Rechtswissenschaft.

(2) Die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beraten die Studierenden in Studienfachangelegenheiten. Die Beratungen finden zu festgelegten Zeiten statt, die zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.

(3) Für ausländische Studierende und deutsche Studierende, die ein Studium im Ausland beabsichtigen, wird eine gesonderte Studienberatung angeboten.

(4) Das Studien- und Prüfungsbüro arbeitet bei der Studien- und Prüfungsberatung mit dem Justizprüfungsamt zusammen.

II. Spezielle Regelungen

§ 13 Grundstudium

(1) Im Grundstudium erfolgt das Lehrangebot insbesondere in den Pflichtfächern und den Grundlagenfächern. Dazu kommen Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und fachorientierten Fremdsprachenkenntnissen.

(2) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Voraussetzungen des Bestehens der Zwischenprüfung regelt die Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät.

(3) Das Angebot an Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern geht aus der Anlage 2 hervor.

§ 14 Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium erfolgt die Fortsetzung des Studiums in den Pflichtfächern, das Schwerpunktbereichsstudium und die Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Hinzu treten weitere Lehrangebote zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und fachorientierten Fremdsprachenkenntnissen. Die Studierenden erwerben im Hauptstudium die weiteren notwendigen Zulassungsvoraussetzungen für die Schwerpunktbereichsprüfung wie auch für die staatliche Pflichtfachprüfung.

(2) Das Hauptstudium wird in der Regel durch die erste Prüfung im neunten Semester abgeschlossen.

(3) Das Angebot an Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern geht aus der Anlage 3 hervor.

§ 15 Ausbildung in den Pflichtfächern im Hauptstudium

(1) Eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer im Sinne § 6 Abs. 1 Nr. 4 JAG und damit eine Zulassungsvoraussetzung zur staatlichen Pflichtfachprüfung liegt vor, wenn der Studierende mindestens je eine Klausur pro Pflichtfach sowie insgesamt mindestens zwei Hausarbeiten in verschiedenen Pflichtfächern bestanden hat.

(2) Die Klausuren werden als Semesterabschlussklausur einer Lehrveranstaltung des jeweiligen Pflichtfaches angeboten. Die Klausuren werden als Aufsichtsarbeiten gem. § 9 der Prüfungsordnung geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt 240 Minuten.

(3) Die Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an eine Lehrveranstaltung des jeweiligen Pflichtfachs ausgegeben. Die für die Bearbeitung der Hausarbeit notwendige Zeit soll drei Wochen nicht überschreiten.

(4) Im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht werden in jedem Semester jeweils mindestens eine Lehrveranstaltung mit Semesterabschlussklausur und eine Hausarbeit angeboten. Das Prüfungsbüro macht in der ersten Woche der Vorlesungszeit auf fakultätsübliche Weise bekannt, in welchen Lehrveranstaltungen eine Semesterabschlussklausur angeboten wird.

(5) Gegenstand der Klausuren sind grundsätzlich die Stoffgebiete, die in der der Klausur vorausgehenden Lehrveranstaltung behandelt worden sind, sowie die Stoffgebiete, die bereits Gegenstand der Ausbildung im Grundstudium waren. Die Prüferin oder der Prüfer kann den Prüfungsstoff um solche Stoffgebiete erweitern, die Gegenstand anderer Lehrveranstaltungen des Pflichtfachs in demselben Semester waren. Gegenstand der Hausarbeiten kann der Stoff unterschiedlicher Lehrveranstaltungen sein.

(6) Der Prüfungsausschuss übermittelt dem Justizprüfungsamt, dass die oder der Studierende gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 JAG erfolgreich an Lehrveranstaltungen des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts teilgenommen hat. Auf formlosen Antrag erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden einen entsprechenden Nachweis. Der Leistungsnachweis enthält die Einzelbewertungen der erbrachten Studienleistungen. Für die Erteilung eines Leistungsnachweises über die Bewertung einzelner im Hauptstudium erbrachter Studienleistungen gelten Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

§ 16 Schwerpunktbereichsstudium

(1) Die Ausbildung im Schwerpunktbereich dient der Vertiefung und Ergänzung des Studiums der Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts. Im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung weisen die Studierenden durch Anfertigung einer Studienarbeit ihre Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten nach.

(2) Das Schwerpunktbereichsstudium schließt mit der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ab. Das Nähere bestimmt die Prüfungsordnung.

§ 17 Schwerpunktbereich und Struktur des Lehrangebots im Schwerpunktbereich

(1) Jede oder jeder Studierende wählt einen Schwerpunkt aus den durch die Juristische Fakultät angebotenen Schwerpunkten.

(2) Schwerpunkte an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sind:

1. Zeitgeschichte des Rechts
2. Rechtsgestaltung und Rechtspolitik
3. Zivilrechtliche Rechtsberatung und Rechtsgestaltung
4. Europäisierung und Internationalisierung des Privat- und Wirtschaftsrechts
5. Staat und Verwaltung im Wandel
6. Recht der internationalen Gemeinschaft und europäischen Integration
7. Deutsche und internationale Strafrechtspflege
8. Ausländisches Recht /Angebote ausländischer Partneruniversitäten.

(3) Das obligatorische Lehrangebot in einem Schwerpunkt umfasst acht Semesterwochenstunden. Das obligatorische Lehrangebot der einzelnen Schwerpunkte ist in der Anlage 4 zu dieser Studienordnung aufgeführt.

(4) Das fakultative Lehrangebot umfasst in der Regel zwölf, mindestens jedoch acht Semesterwochenstunden.

(5) Im Schwerpunkt „Ausländisches Recht/Angebote von Partneruniversitäten“ ergibt sich das Lehrangebot aus der Vereinbarung mit der Partneruniversität sowie aus dem darauf beruhenden jeweiligen Lehrangebot der Partneruniversität. Das Lehrangebot muss nach Art und Umfang dem Lehrangebot der anderen Schwerpunkte gleichwertig sein.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsregelung

Für das Studium in der Übergangsphase gilt § 30 Prüfungsordnung.

§ 19 In-Kraft-Treten

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität* zu Berlin in Kraft.

(2) Mit dem Tage des In-Kraft-Tretens der Studienordnung tritt die bisher gültige Studienordnung von 2003 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 18/2003) außer Kraft.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Semester	1	2	3	4	5	6	7	8	Ü
Grundlagenfächer									
Rechts- und Verfassungsgeschichte	2	2							
Rechtssoziologie			2						
Rechtsphilosophie			2						
Methodenlehre				2					
Bürgerliches Recht									
GKI-Allgemeiner Teil und Schuldrecht I	6								2
GKII-Allgemeiner Teil und Schuldrecht II		6							2
GKIII-Sachenrecht			6						2
Zivilprozessordnung				2					
Familienrecht					2				
Erbrecht					2				
Handelsrecht				2					1
Gesellschaftsrecht				2					1
Arbeitsrecht					2				
Öffentliches Recht									
GKI-Staatsorganisationsrecht	4								2
GKII-Grundrechte		4							2
GKIII-Grundzüge des Europa- und Völkerrechts			2						
Allgemeines Verwaltungsrecht				4					2
Europarecht				2					
Ordnungs- und Sicherheitsrecht					2				
Baurecht					1				
Kommunalrecht					1				
Strafrecht									
GKI-Einführung /AT 1	4								2
GKII-AT 2 /BT 1		4							2
GKIII-Strafprozessordnung			2						
BT1 / BT2				2	2				1
Schlüsselqualifikation			4		2	4			
Schwerpunkt									
obligatorisch					8				
fakultativ						9			
Examinatorium									
Zivilrecht							8	8	
Öffentliches Recht							8	8	
Strafrecht							4	4	
	16	16	18	16	22	13	20	20	19
propädeutische Übungen	6	6	2	6					
	22	22	20	21	22	13	20	20	160

Anlage 2: Lehrangebot im Grundstudium

Lehrangebot in den Pflichtfächern

(Die Semesterangaben beziehen sich jeweils auf die beispielhafte Einteilung in Anlage 1.)

(1) Die Ausbildung in den Pflichtfächern erfolgt im Grundstudium durch die aufeinander aufbauenden Grundkurse I bis III sowie propädeutische Übungen.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden jährlich angeboten. Dabei werden die Grundkurse I und III der Pflichtfächer jeweils im Wintersemester gelesen, der Grundkurs II der Pflichtfächer jeweils im Sommersemester. Soweit eine Übung vorgesehen ist, wird sie in dem Semester angeboten, in dem der Grundkurs stattfindet, den die propädeutische Übung begleitet.

(3) Im Bürgerlichen Recht beinhaltet die Ausbildung im Grundstudium:

1. den Grundkurs I (Allgemeiner Teil und Schuldrecht I) mit sechs Semesterwochenstunden,
2. den Grundkurs II (Allgemeiner Teil und Schuldrecht II) mit sechs Semesterwochenstunden,
3. den Grundkurs III (Sachenrecht) mit sechs Semesterwochenstunden,
4. sowie jeweils eine jeden Grundkurs begleitende propädeutische Übung mit je zwei Semesterwochenstunden.

(4) Im Strafrecht beinhaltet die Ausbildung im Grundstudium:

1. den Grundkurs I (Einführung und Allgemeiner Teil I) mit vier Semesterwochenstunden,
2. den Grundkurs II (Allgemeiner Teil II und Besonderer Teil I) mit vier Semesterwochenstunden,
3. den Grundkurs III (Grundzüge des Strafverfahrensrechts) mit zwei Semesterwochenstunden,
4. sowie eine den Grundkurs I begleitende propädeutische Übung mit zwei Semesterwochenstunden und eine den Grundkurs II begleitende propädeutische Übung mit zwei Semesterwochenstunden.

(5) Im Öffentlichen Recht beinhaltet die Ausbildung im Grundstudium:

1. den Grundkurs I (Staatsorganisationsrecht) mit vier Semesterwochenstunden,
2. den Grundkurs II (Grundrechte) mit vier Semesterwochenstunden,
3. den Grundkurs III (Grundzüge des Europa- und Völkerrechts und seine Bezüge zum Staatsrecht) mit zwei Semesterwochenstunden,
4. sowie eine den Grundkurs I und eine den Grundkurs II begleitende propädeutische Übung mit je zwei Semesterwochenstunden.

Lehrangebot in den Grundlagenfächern

(1) Die Ausbildung im Grundlagenbereich erfolgt im Grundstudium durch Vorlesungen. Die Veranstaltungen werden jährlich angeboten. Dabei empfiehlt sich regelmäßig ein Besuch der Vorlesungen im Grundlagenbereich ab dem 1. Semester.

(2) Die Ausbildung im Grundlagenbereich beinhaltet im Grundstudium im Einzelnen:

1. im Wintersemester (regelmäßig das 1. Semester) die Vorlesung Rechts- und Verfassungsgeschichte I mit zwei Semesterwochenstunden,
2. im Sommersemester (regelmäßig das 2. Semester) die Vorlesung Rechts- und Verfassungsgeschichte II mit zwei Semesterwochenstunden,
3. im Wintersemester (regelmäßig das 3. Semester) die Vorlesung Rechtssoziologie mit zwei Semesterwochenstunden,

4. im Wintersemester (regelmäßig das 3. Semester) die Vorlesung Rechtsphilosophie mit zwei Semesterwochenstunden.

Lehrangebot zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und fachorientierten Fremdsprachenkenntnissen

Das Lehrangebot zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und fachorientierten Fremdsprachenkenntnissen umfasst im Grundstudium vier Semesterwochenstunden.

Anlage 3: Lehrangebot im Hauptstudium

Lehrangebot in den Pflichtfächern

(Die Semesterangaben beziehen sich jeweils auf die beispielhafte Einteilung in Anlage 1.)

(1) Die Ausbildung in den Pflichtfächern erfolgt im Hauptstudium durch Vorlesungen sowie propädeutische Übungen. Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich jährlich angeboten.

(2) Im Bürgerlichen Recht beinhaltet die Ausbildung im Hauptstudium:

1. im Sommersemester (regelmäßig das 4. Semester) die Vorlesung Handelsrecht mit zwei Semesterwochenstunden,
2. im Sommersemester (regelmäßig das 4. Semester) die Vorlesung Gesellschaftsrecht mit zwei Semesterwochenstunden,
3. im Sommersemester (regelmäßig das 5. Semester) die Vorlesung Arbeitsrecht mit zwei Semesterwochenstunden,
4. im Sommersemester (regelmäßig das 4. Semester) die propädeutische Übung im Handels- und Gesellschaftsrecht mit zwei Semesterwochenstunden,
5. im Wintersemester (regelmäßig das 5. Semester) die Vorlesung Erbrecht mit zwei Semesterwochenstunden,
6. im Sommersemester (regelmäßig das 6. Semester) die Vorlesung Familienrecht mit zwei Semesterwochenstunden,
7. im Sommersemester (regelmäßig das 4. Semester) die Vorlesung Zivilprozessordnung mit zwei Semesterwochenstunden.

(3) Im Strafrecht beinhaltet die Ausbildung im Hauptstudium:

1. im Sommersemester (regelmäßig das 4. Semester) die Vorlesung Strafrecht Besonderer Teil I/zwei mit zwei Semesterwochenstunden,
2. im Wintersemester (regelmäßig das 5. Semester) eine Vorlesung Besonderer Teil II mit zwei Semesterwochenstunden,
3. im Sommersemester (regelmäßig das 4. Semester) eine die Vorlesung Strafrecht Besonderer Teil I/zwei und Besonderer Teil II begleitende propädeutische Übung mit einer Semesterwochenstunde.

(4) Im Öffentlichen Recht beinhaltet die Ausbildung im Hauptstudium:

1. im Sommersemester (regelmäßig das 4. Semester) die Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht I mit vier Semesterwochenstunden,
2. im Sommersemester (regelmäßig das 4. Semester) die Vorlesung Europarecht mit zwei Semesterwochenstunden,

3. im Sommersemester (regelmäßig das 4. Semester) eine die Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht I begleitende propädeutische Übung mit zwei Semesterwochenstunden,
4. im Wintersemester (regelmäßig das 5. Semester) die Vorlesung Ordnungs- und Sicherheitsrecht mit zwei Semesterwochenstunden,
5. im Wintersemester (regelmäßig das 5. Semester) die Vorlesung Baurecht mit einer Semesterwochenstunde,
6. im Wintersemester (regelmäßig das 5. Semester) die Vorlesung Kommunalrecht mit einer Semesterwochenstunde.

Lehrangebot in den Grundlagenfächern

Die Ausbildung im Grundlagenbereich erfolgt im Hauptstudium

- I. im Sommersemester (regelmäßig das 4. Semester) die Vorlesung Methodenlehre mit zwei Semesterwochenstunden.

Lehrangebot zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und fachorientierten Fremdsprachenkenntnissen

Das Lehrangebot zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und fachorientierten Fremdsprachenkenntnissen umfasst im Hauptstudium sechs Semesterwochenstunden.

Examensvorbereitendes Studium

(1) Das examensvorbereitende Studium dient der konzentrierten Wiederholung des Stoffes der Pflichtfächer. Es ist an den Anforderungen der ersten juristischen Prüfung orientiert und soll den Studierenden eine Prüfungsvorbereitung ohne Inanspruchnahme außeruniversitärer Lehrangebote ermöglichen. Das examensvorbereitende Studium umfasst insgesamt 40 Semesterwochenstunden.

(2) Das examensvorbereitende Studium gliedert sich in Klausurenkurse und Repetitorien.

(3) In Klausurenkursen werden Klausuren geschrieben, die im Schwierigkeitsgrad den Klausuren der Staatsprüfung entsprechen. Die Verteilung der Klausuren nach den verschiedenen Pflichtfächern richtet sich nach demjenigen Schlüssel, der für die Anfertigung von Klausurarbeiten in der Staatsprüfung maßgeblich ist.

(4) In den Repetitorien wird der Prüfungsstoff in den Pflichtfächern in konzentrierter Form unter aktiver Beteiligung der Studenten und in fallbezogener Arbeit wiederholt. Die Verteilung der Repetitorien auf die verschiedenen Pflichtfächer orientiert sich an dem Anteil des jeweiligen Pflichtfachs in der Staatsprüfung.

Anlage 4: Schwerpunktbereich – Obligatorisches Lehrangebot

Zeitgeschichte des Rechts

- Neuere Rechtsgeschichte
- Juristische Zeitgeschichte
- Rechts- und Staatsphilosophie des 19. und 20. Jahr Hunderts
- Neuere und neueste Geschichte der Rechtswissenschaft

Rechtsgestaltung und Rechtspolitik

- Grundlagen der Rechtserzeugung und Rechtspolitik
- Gesetzgebungslehre
 - Gesetzgebungstechnik
 - Praktische Übungen in Gesetzesgestaltung

Zivilrechtliche Rechtsberatung und Rechtsge- staltung

- Vertragsgestaltung am Beispiel des Schuld- und Sa-
chenrechts
- Familienrecht /Erbrecht aus rechtsberatender Sicht
- Anwaltliches Berufsrecht
- Arbeitsrecht

Europäisierung und Internationalisierung des Privat- und Wirtschaftsrechts

- Vertragsrecht (IPR und Rechtsvergleichung)
- Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
- Immaterialgüterrecht
- Kartellrecht

Staat und Verwaltung im Wandel

- Umwelt- und Planungsrecht
- Informationsrecht
- Verwaltungswissenschaft und Reform des allgemei-
nen Verwaltungsrechts
- Finanz- und Haushaltsrecht

Recht der internationalen Gemeinschaft und europäische Integration

- Die Verfassung der internationalen Gemeinschaft,
Grundprinzipien der Völkerrechtsordnung
- Zwischenstaatliche Kooperation, insbesondere inter-
nationale Organisationen, Vertrags- und Deliktsrecht
- Europäisches Verfassungsrecht
- Europäisches Wirtschafts-, insbes. Binnenmarkt- und
Wettbewerbsrecht

Deutsche und internationale Strafrechtspflege

- Strafverfahrensrecht
- Strafverteidigung
- Grundlagen und aktuelle Probleme der Kriminalpoli-
tik
- Grundzüge des europäischen Strafrechts und des
Völkerstrafrechts

Ausländisches Recht/Angebote ausländischer Partneruniversitäten

Prüfungsordnung

für die Durchführung der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin am 17. Juli 2003 die Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft erlassen und am 16. Februar 2006 in der vorliegenden Fassung aktualisiert.*

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Satzungsgegenstand
- § 2 Studienziele
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsbüro
- § 6 Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Aufsichtsarbeiten
- § 10 Verhinderung
- § 11 Täuschungsversuch
- § 12 Verfahrensfehler
- § 13 Gegenvorstellung zur Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

II. Zwischenprüfung

- § 15 Regelstudienzeit des Grundstudiums
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Form der Zwischenprüfung
- § 18 Klausuren
- § 19 Hausarbeiten
- § 20 Bestehen und endgültiges Nichtbestehen der Zwischenprüfung, Zwischenprüfungszeugnis

III. Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

- § 21 Art der Schwerpunktbereiche
- § 22 Form der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 23 Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung
- § 24 Klausur
- § 25 Studienarbeit
- § 26 Mündliche Prüfung

- § 27 Gesamtergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 28 Freiversuch
- § 29 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 30 Übergangsregelung
- § 31 In-Kraft-Treten

Anhang: Noten- und Punkteskala

- § 1 Notenstufen und Punktzahlen
- § 2 Bildung von Gesamtnoten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Satzungsgegenstand

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt entsprechend den Vorgaben des Gesetzes über die Ausbildung von Juristinnen und Juristen im Land Berlin (Berliner Juristenausbildungsgesetz – JAG) vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 232) und des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juni 2002 (BGBl. I S. 2592) die Ausgestaltung und Durchführung der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung für das Studium im Fach Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienziele

(1) Das Universitätsstudium der Rechtswissenschaften bereitet die Studierenden auf die erste juristische Prüfung der juristischen Ausbildung gem. § 1 Abs. 2 JAG vor. Dazu sollen den Studierenden die erforderlichen Rechtskenntnisse in den Pflichtfächern und in einem gewählten Schwerpunkt vermittelt werden.

(2) Bei der Ausgestaltung der universitären Ausbildung werden die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit berücksichtigt. Zudem wird die Ausbildung von Fremdsprachenkompetenz durch fremdsprachige rechtswissen-

* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat der Prüfungsordnung am 22. September 2006 zugestimmt.

schaftliche Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse gewährleistet.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der ersten juristischen Prüfung neun Semester.

(2) Die universitäre Ausbildung gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab; das Hauptstudium schließt mit der ersten juristischen Prüfung gem. § 1 Abs. 2 JAG ab.

(3) Um Grund- und Hauptstudium abschließen zu können, müssen von den Studierenden die erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht werden. Prüfungsleistungen sind die von Prüferinnen und Prüfern bewerteten Leistungen, die zum Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erbracht werden müssen. Als Studienleistungen gelten sämtliche im Rahmen des Grund- und Hauptstudiums von Prüferinnen und Prüfern bewertete Leistungen, die nicht Satz 2 unterfallen. Studienleistungen sind insbesondere die einzelnen Klausuren und Hausarbeiten des Grund- und Hauptstudiums.

(4) Die Ausbildung in den Pflichtfächern sowie im Schwerpunktbereich regelt die Studienordnung im Rahmen der gesetzlichen Maßgaben.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und der Abnahme von Studienleistungen einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, davon drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie eine Studentin oder einen Studenten, die oder der das Grundstudium erfolgreich absolviert hat. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können durch eine Person ihrer Mitgliedsgruppe vertreten werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger durch die jeweilige Mitgliedsgruppe benannt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mit-

glieder anwesend sind, von denen mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein müssen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das studentische Mitglied hat bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(5) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für

1. den Abschluss von Anerkennungsvereinbarungen mit ausländischen Universitäten über die Anerkennung von Prüfungsleistungen,
2. in den sonst in der Prüfungsordnung und der Studienordnung geregelten Fällen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann durch einstimmigen Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 5 Prüfungsbüro

(1) Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsbüro der Fakultät unterstützt.

(2) Unter Aufsicht des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsbüro insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Anrechnung von Studienzeiten
2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
3. die Entscheidung über die Zulassung zu Universitätsprüfungen
4. die Gewährung von individuellen Nachteilsausgleichen für behinderte Studierende
5. die Erteilung von Universitätszertifikaten.

(3) Durch Beschluss kann der Prüfungsausschuss weitere Zuständigkeiten auf das Prüfungsbüro übertragen.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Abnahme einer Prüfungs- oder Studienleistung die erforderlichen Prüferinnen und Prüfer. Bei der Abnahme studienbegleitender Prüfungs- und Studienleistungen ist die mit der Durchführung der entsprechenden Lehrveranstaltung beauftragte Lehrkraft Prüferin oder Prüfer, sofern nicht durch den Prüfungsausschuss etwas anderes bestimmt wird.

(2) Zu Prüferinnen oder Prüfer werden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt. Nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(3) Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sollen den Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen der Prüfungs- und Studienleistungen werden durch die bestellten Prüferinnen oder Prüfer festgelegt. Es gilt die Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer können sich zur Bewertung von Studienleistungen im Grund- und Hauptstudium der Hilfestellung nicht hauptberuflich an der Universität tätiger Personen bedienen, wenn diese das erste juristische Staatsexamen oder die erste Prüfung bzw. eine gleichwertige Prüfung im Ausland bestanden haben. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung erbracht werden. Studienleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind in jedem Fall von den Prüferinnen oder Prüfern persönlich zu bewerten.

(3) Die Bewertung schriftlicher Prüfungs- oder Studienleistungen ist schriftlich zu begründen. Dabei sind die für die Bewertung maßgeblichen Gründe darzulegen. Bei mündlichen Prüfungen sind die wesentlichen Gegenstände des Prüfungsgesprächs und die dazugehörigen Bewertungen in einem Protokoll festzuhalten. In die bewerteten Prüfungs- und Studienleistungen ist Akteneinsicht zu gewähren.

§ 8 Nachteilsausgleich

Schwerbehinderten sowie anderen Studierenden, die Art und Ausmaß ihrer Prüfungsbehinderung durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Von den inhaltlichen Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden. Ein entsprechender Antrag ist mit der Anmeldung zur Prüfungs- oder Studienleistung einzureichen, es sei denn, die Prüfungsbehinderung tritt erst nach der Anmeldung ein.

§ 9 Aufsichtsarbeiten

(1) Ist eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung als Aufsichtsarbeit zu erbringen, so gelten folgende Prüfungsbedingungen:

1. Die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer haben sich durch einen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.
2. Es dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden.
3. Neben dem Namen ist auf den Aufsichtsarbeiten auch die Matrikelnummer anzugeben.

(2) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen zur Kontrolle der Einhaltung der Prüfungsbedingungen Aufsichtführende. Die Aufsichtführenden fertigen eine Niederschrift an, in der alle besonderen Vorkommnisse vermerkt werden sollen.

(3) Verstößt eine Studierende oder ein Studierender gegen diese Ordnung und stört dadurch andere, so kann sie oder er von der Fortsetzung der Arbeit ausgeschlossen werden, wenn sie oder er sein Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt. Die Prüfungs- oder Studienleistung ist in diesem Fall als „ungenügend (0 Punkte)“ zu bewerten.

§ 10 Verhinderung

(1) Erbringt eine Studierende oder ein Studierender eine Prüfungs- oder Studienleistung trotz verbindlicher Anmeldung nicht, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Studierende oder der Studierende die Verhinderung zu vertreten hat. Eine Krankheit ist unverzüglich anzuzeigen und grundsätzlich durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen. In Fällen offensichtlicher Erkrankung kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird der Studierenden oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(2) Wer eine schriftliche Arbeit oder sonstige Aufzeichnung zur Bewertung abgibt, kann sich auf eine Prüfungsverhinderung nicht berufen, es sei denn, dass die Gründe unverzüglich geltend gemacht werden. Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten.

(3) War die oder der Studierende entschuldigt verhindert, eine Prüfungs- oder Studienleistung zu erbringen, so gilt die Prüfungs- oder Studienleistung als nicht abgelegt. Die oder der Studierende hat die Prüfungs- oder Studienleistung zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu erbringen.

(4) Erbringt ein Prüfling eine schriftliche Prüfungs- oder Studienleistung trotz verbindlicher Anmeldung nicht und hat sie oder er dies zu vertreten, wird die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

§ 11 Täuschungsversuch

(1) Unternimmt es eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf eine Prüferin oder einen Prüfer zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so sind nach der Schwere des Verstoßes

1. Prüfungs- oder Studienleistungen, auf die sich die Täuschung bezieht, mit „ungenügend (0 Punkte)“ zu bewerten,
2. der Ausschluss von der Prüfung auszusprechen oder
3. in besonders schweren Fällen auch der endgültige Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit auszusprechen.
4. Auf die in Nr. 1 vorgesehene Folge ist auch zu erkennen, wenn ein Prüfling nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel bei sich führt.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz Nr. 1 fällen die Prüferinnen oder Prüfer. Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz Nr. 2 und Nr. 3 fällt der Prüfungsausschuss.

(3) In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(4) Besteht aufgrund bestimmter Tatsachen der Verdacht, dass eine Studierende oder ein Studierender unzulässige Hilfsmittel mit sich führt, ist sie oder er verpflichtet, Einsicht in die von ihr oder ihm mitgeführten Hilfsmittel zu gewähren. Verweigert sie oder er die Einsichtnahme, wird ihre oder seine Prüfungs- oder Studienleistung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, können die ergangenen Bewertungen zurückgenommen und die in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Maßnahmen getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfungs- oder Studienleistung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 12 Verfahrensfehler

(1) Der Prüfungsausschuss oder die vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen oder Prüfer können von Amts wegen oder auf Rüge der Prüfungsteilnehmer hin Beeinträchtigungen des Ablaufs bei der Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen oder sonstige Verfahrensfehler in geeigneter Weise heilen. Es können insbesondere Schreibzeitverlängerungen gewährt oder es kann angeordnet werden, dass Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Prüflingen zu wiederholen sind.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Erbringung schriftlicher Prüfungs- oder Studienleistungen gegenüber der aufsichtführenden Person, während der Erbringung mündlicher Prüfungs- oder Studienleistungen gegenüber den Prüferinnen oder Prüfern unverzüglich zu rügen. Eine zu vertretende Verletzung dieser Obliegenheit führt zur Unbeachtlichkeit der Beeinträchtigungen.

§ 13 Gegenvorstellung zur Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Gegen Bewertungen einzelner Prüfungs- und Studienleistungen kann die oder der Betroffene eine Gegenvorstellung bei den Prüferinnen oder Prüfern, gegen deren

Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet, oder beim Prüfungsausschuss erheben.

(2) Die Gegenvorstellung ist mit einer schriftlichen Begründung innerhalb von drei Wochen nach dem Ausgabetermin der bewerteten schriftlichen Arbeiten zu erheben. Der Ausgabetermin wird fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich.

(4) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellung. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich zu begründen.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 23 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (ASSP HU).

(2) Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen als universitäre Schwerpunktbereichsprüfung setzt voraus, dass sie auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung erbracht wurden. Einzelne Studienleistungen im gewählten Schwerpunktbereich, die an einer ausländischen juristischen Fakultät erbracht wurden, werden nicht als Prüfungs(teil)leistung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung anerkannt.

II. Zwischenprüfung

§ 15 Regelstudienzeit des Grundstudiums

Das Grundstudium dauert in der Regel drei Semester. In dieser Zeit sollten alle vorgesehenen Studienleistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 StudO) im Rahmen der Zwischenprüfung erbracht werden.

§ 16 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zu den Klausuren und Hausarbeiten des Grundstudiums setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung beim Prüfungsbüro voraus. Die Termine für die Anmeldungen werden vom Prüfungsbüro zu Beginn jeden Semesters in fakultätsüblicher Weise bekannt gegeben.

(2) Zu Klausuren und Hausarbeiten des Grundstudiums kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich der entsprechenden Leistungskontrolle unterzieht, als Studierende oder Studierender der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert oder als Nebenhörerin oder Nebenhörer eingeschrieben ist.

(3) Nicht zugelassen ist, wer eine Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft, die erste juristische Staatsprüfung, die erste juristische Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Zulassung ist zurückzustellen, wenn ein Prüfungsverfahren bei einer anderen Hochschule anhängig ist.

(4) Entscheidungen über die Nichtzulassung zu Klausuren und Hausarbeiten sind mindestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch das Prüfungsbüro bekannt zu geben. Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 17 Form der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und dient der Feststellung, ob die Studierende oder der Studierende die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Leistungskontrollen im Hauptstudium.

(2) Die Zwischenprüfung ist eine schriftliche Leistungsüberprüfung. Sie wird in der Form von Klausuren und Hausarbeiten in den drei Pflichtfächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht (§ 5 Abs. 2 S. 3 Deutsches Richterergesetz) studienbegleitend durchgeführt.

§ 18 Klausuren

(1) Im Grundstudium werden die Grundkurse I bis III in den jeweiligen Pflichtfächern (§ 17 Abs. 2 S. 2) mit einer Semesterabschlussklausur abgeschlossen. Die Dauer der Klausur beträgt jeweils 120 Minuten. Gegenstand der Klausur sind die Stoffgebiete, die in der der Klausur vorausgegangenen Vorlesung des betroffenen Faches behandelt wurden.

(2) Die Klausuren sind Aufsichtsarbeiten gem. § 9.

(3) Jede Klausur kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

Für den Grundkurs I besteht die Wiederholungsmöglichkeit im Rahmen späterer Grundkursangebote. Für den Grundkurs II wird die Wiederholungsklausur jeweils am Ende, für den Grundkurs III jeweils am Beginn des auf die Vorlesung folgenden Semesters angeboten.

§ 19 Hausarbeiten

(1) In jeder vorlesungsfreien Zeit wird in jedem Pflichtfach (§ 17 Abs. 2 S. 2) eine Hausarbeit angeboten, die jeweils den Stoff der Grundkurse I und II umfasst.

(2) Hausarbeiten sind von den Studierenden innerhalb der festgesetzten Bearbeitungszeit selbstständig anzufertigen. Den Umfang der Hausarbeit und die Bearbeitungszeit regelt die Prüferin oder der Prüfer. Die für die Bearbeitung der Hausarbeit notwendige Zeit soll drei Wochen nicht überschreiten.

(3) Jede Hausarbeit kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsmöglichkeit besteht im Rahmen der folgenden Hausarbeitsangebote.

(4) Über Fristen und weitere organisatorische Fragen informiert der Prüfungsausschuss durch fakultätsüblichen Aushang.

§ 20 Bestehen und endgültiges Nichtbestehen der Zwischenprüfung, Zwischenprüfungszeugnis

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende acht Klausuren aus den verschiedenen Grundkursen und zwei Hausarbeiten in unterschiedlichen Pflichtfächern bestanden hat.

(2) Wer unter Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten der §§ 18 Abs. 3 und 19 Abs. 3 die genannten Zwischenprüfungsleistungen nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Das Prüfungsbüro erteilt der oder dem Studierenden ein Zeugnis über das Bestehen der Zwischenprüfung. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderliche Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird von der Dekanin oder dem Dekan sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen. Das Zeugnis benennt die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen.

(4) Im Falle des Nichtbestehens erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid.

(5) Über die Bewertung einzelner im Grundstudium erbrachter Prüfungsleistungen erteilt der Prüfungsausschuss Leistungsnachweise auf formlosen Antrag der oder des Studierenden.

III. Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

§ 21 Art der Schwerpunkte

Die Art der Schwerpunkte, die durch die Juristische Fakultät angeboten werden, regelt die Studienordnung.

§ 22 Form der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus drei gleichgewichtigen Prüfungsleistungen.

(2) Prüfungsleistungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind:

1. eine studienbegleitend anzufertigende Studienarbeit (§ 25),
2. eine studienbegleitend anzufertigende fünfstündige Klausur (§ 24),
3. eine mündliche Prüfung (§ 26).

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfungen werden in der vorlesungsfreien Zeit abgelegt. Die mündlichen Prüfungen können jedoch bereits in den letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit stattfinden.

(4) Die Prüfung im Schwerpunkt „Ausländisches Recht /Angebote ausländischer Partneruniversitäten“ gem. § 16 Abs. 2 Nr. 8 StudO erfolgt durch Prüfungen an der Partneruniversität, deren Gleichwertigkeit gesichert sein muss. Die Art und die Anzahl dieser Lehrveranstaltungen sowie die Umrechnung der Benotung werden mit der Partneruniversität in einer entsprechenden Vereinbarung geregelt. § 27 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 23 Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die oder der Studierende beantragt am Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters des Schwerpunkstudiums beim Prüfungsbüro ihre oder seine Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung. Die Anmeldefrist wird vom Prüfungsbüro in der ersten Woche der Vorlesungszeit fakultätsüblich bekannt gemacht. Vor dem Zeitpunkt der Anmeldung können keine Prüfungsleistungen erbracht werden.

(2) Zur Prüfung im Schwerpunktbereich wird nur zugelassen, wer die Zwischenprüfung bestanden hat. Spätestens vor dem Ablegen der letzten Prüfungsleistung haben die Studierenden ihre rechtswissenschaftliche Fremdsprachenkompetenz (§ 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG) gegenüber dem Prüfungsbüro nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt die Schwerpunktbereichsprüfung bis zum Einreichen eines entsprechenden Leistungsnachweises als nicht vollständig abgelegt. Das Zeugnis wird erst nach Vorlage des entsprechenden Nachweises ausgehändigt.

(3) Nicht zugelassen wird, wer die Schwerpunktbereichsprüfung bereits erfolgreich abgelegt hat oder endgültig nicht bestanden hat. Die Zulassung ist zurückzustellen, wenn ein Prüfungsverfahren bei einer anderen Hochschule anhängig ist.

§ 24 Klausur

(1) Die Klausur wird regelmäßig in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit geschrieben. Gegenstand der Klausur ist der in den Lehrveranstaltungen des Pflichtteils des Schwerpunkts behandelte Stoff.

(2) Die Klausur wird als Aufsichtsarbeit gem. § 9 bei fünfständiger Bearbeitungszeit durchgeführt. Die Klausur ist zu anonymisieren.

(3) Die Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern persönlich bewertet, von denen die Erstgutachterin oder der Erstgutachter Prüferin oder Prüfer im Sinne von § 6 Abs. 2 S. 1 sein muss. Zwischen den Prüferinnen oder Prüfern darf keine Weisungsabhängigkeit bestehen.

§ 25 Studienarbeit

(1) Die Studienarbeit ist im Zusammenhang mit einem Seminar oder einer anderen geeigneten Lehrveranstaltung anzufertigen. Die Veranstaltungen, in denen eine Studienarbeit angefertigt werden kann, werden fakultätsüblich bekannt gegeben.

(2) Das Thema der Studienarbeit wird von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung ausgegeben. Die Studienarbeit soll insgesamt einen Umfang von 70.000 Zeichen nicht überschreiten. Der maximale Umfang der

Studienarbeit bemisst sich unter Einschluss von Leerzeichen und Fußnoten. Die maximale Zeichenzahl umfasst nicht Formalien wie Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis etc. Auf Anforderung ist die Arbeit dem Prüfungsbüro in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Studienarbeit beträgt sechs Wochen, gerechnet ab Ausgabe des Themas an die Studierende oder den Studierenden. Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung teilt das Thema und das Datum der Ausgabe des Themas dem Prüfungsbüro mit.

(4) Für die Bewertung gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.

§ 26 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Sie kann als Gruppenprüfung mit bis zu drei Teilnehmern durchgeführt werden. Die mündliche Prüfung dauert 20 Minuten pro Teilnehmer.

(2) Die mündliche Prüfung beinhaltet ein Gespräch über den in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff der im fakultativen Bereich des Schwerpunkstudiums belegten Veranstaltungen im Umfang von acht Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Die Durchführung ist unabhängig vom Vorliegen der Ergebnisse der Klausur und der Studienarbeit. Das Prüfungsbüro teilt der oder dem Studierenden den Termin der mündlichen Prüfung mindestens zehn Tage vor dem Prüfungstag mit.

§ 27 Gesamtergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Bewertungen (Punkte) der Klausur, der mündlichen Prüfung und der Studienarbeit werden zusammengezählt und durch drei geteilt. Das Ergebnis ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die nach Abs. 1 errechnete Punktzahl mindestens 4,0 Punkte beträgt. Von den drei Prüfungsleistungen müssen zwei bestanden sein. Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Endnote der Schwerpunktbereichsprüfung.

(3) Das Prüfungsbüro stellt der oder dem Studierenden ein Zeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung aus. Dies gilt entsprechend bei § 22 Abs. 4. Das Zeugnis benennt den Schwerpunkt, die Endpunktzahl, die Endnote sowie die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Schwerpunktbereichsprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer unter Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten des § 29 und des Freiversuchs gemäß § 28 die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 und 2 endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat die oder der Studierende die Schwerpunktbereichsprüfung gemäß Abs. 2 nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss einen begründeten Bescheid. Dem Bescheid beigelegt wird eine Bescheinigung, die die erbrachten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen mit dem Zusatz enthält, dass die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden wurde.

(5) Das Justizprüfungsamt erhält eine entsprechende Übersicht über Punktzahlen und Noten der Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 28 Freiversuch

(1) Meldet sich die oder der Studierende für die Schwerpunktbereichsprüfung an, die spätestens in der vorlesungsfreien Zeit ihres oder seines 8. Fachsemesters stattfindet, so gilt die Schwerpunktbereichsprüfung als nicht unternommen, wenn sie oder er die Prüfung erfolglos absolviert hat (Freiversuch). Eine mehrmalige Inanspruchnahme dieser Regelung ist ausgeschlossen.

(2) Für die Berechnung der Semesterzahl gilt die JAO entsprechend.

§ 29 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Prüfung muss insgesamt wiederholt werden.

(2) Die Meldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der vorangegangenen Prüfung zulässig. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung gilt für die Studierenden, die das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Prüfung nach deren In-Kraft-Treten an der Humboldt-Universität zu Berlin aufnehmen.

(2) Für Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel der ersten juristischen Staatsprüfung an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben und sich spätestens bis zum 01. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung melden, finden die bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) geltenden Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes zum Studium und zur ersten juristischen Staatsprüfung, das Gesetz über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG) vom 04. November 1993 (GVBl. S. 554), zuletzt geändert am 13. Juli 2002 (GVBl. S. 188) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (Juristenausbildungsordnung – JAO) vom 05. November 1998 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2002 (GVBl. S. 346) Anwendung.

(3) Wer sich bis zum 01. Juli 2006 erstmalig zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet hat, kann die Prüfung auch im Falle der Wiederholung und Notenverbesserung nach den bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 geltenden Vorschriften gemäß Absatz 2 ablegen, sofern sie oder er alle schriftlichen Prüfungsleistungen vor dem 01. Juli 2008 erbracht hat. Danach finden diese Ordnung und die gesetzliche Bestimmungen Anwendung, auf deren Grundlage und Maßgaben diese Ordnung erlassen wurde.

§ 31 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anhang: Noten- und Punkteskala

Auszug aus der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243).

§ 1 Notenstufen und Punktzahlen.

Die einzelnen Leistungen in der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

§ 2 Bildung von Gesamtnoten.

(1) Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(2) Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14.00 - 18.00	sehr gut
11.50 - 13.99	gut
9.00 - 11.49	vollbefriedigend
6.50 - 8.99	befriedigend
4.00 - 6.49	ausreichend
1.50 - 3.99	mangelhaft
0 - 1.49	ungenügend